



für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2013;
Förderung der Mobilen Jugendarbeit, Antrag des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe e. V.**

Beschlussvorschlag:

1. Der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. erhält im Jahr 2013 für den Einsatz in der Stadt Reutlingen zusätzlich zu den bereits bewilligten 3,5 Stellen Mittel für eine 0,5%-Stelle und für den Einsatz in der Stadt Bad Urach zusätzlich zu der bereits bewilligten Stelle Mittel für eine 0,25%-Stelle.
2. Der weitergehende Antrag des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe e. V. zur Erhöhung des Einsatzes in der Stadt Reutlingen für eine 0,25%-Stelle wird abgelehnt.
3. Die Erhöhung des pauschalierten Förderbetrags um 5 % gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 wird abgelehnt. Über eine Erhöhung um 2 % für alle Träger, auch für den Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V., wird mit KT-Drucksache Nr. VIII-0512 entschieden.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Je nach Aufwand der Träger	Anteil Landkreis: 257.500,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 257.500,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Grundlage der Förderung Mobiler Jugendarbeit bilden die Richtlinien des Landkreises vom 16.07.2007, die zum 01.01.2008 in Kraft traten.

Demzufolge sind Mittel für Stellen mit einem räumlich definierten Tätigkeitsbereich (2012 gleich 7,25 Stellen) und eine 100%-Stelle, die räumlich variabel und temporär eingesetzt werden kann, vorgesehen.

Der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag auf Erhöhung gestellt. Der Haushaltsplan 2013 ist als Anlage 2, der Haushaltsplan 2012 als Anlage 3 und

der Verwendungsnachweis 2011 als Anlage 4 beigelegt. Der Umfang der 2012 regulär geförderten Stellen Mobiler Jugendarbeit soll aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs für das Jahr 2013 in der Stadt Reutlingen um 0,50 % und in der Stadt Bad Urach um 0,25 % einer Vollzeitstelle erweitert werden.

Der Erhöhung des pauschalierten Festbetrags um 5 % soll nicht entsprochen werden. Es ist eine allgemeine Erhöhung um 2 % für alle Träger vorgesehen (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0512, Verlängerung der Zuwendungsvereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII). Besondere Umstände für eine deutlichere Erhöhung beim Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. sind nicht erkennbar.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Umfang der aktuellen Förderung 2012

Seit der Gültigkeit der aktuellen Richtlinien ab 2008 fördert der Landkreis dauerhaft 7,25 Stellen, die von unterschiedlichen Trägern umgesetzt werden. Der Einsatz erfolgt an verschiedenen Standorten:

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	räumlich zugeordnet	Umfang Stelle	Träger
1	Stadt Reutlingen	Zentrum/Innenstadt	1,50	Verein Hilfe zur Selbsthilfe
	Stadt Reutlingen	Hohbuch/Schafstall	1,25	Verein Hilfe zur Selbsthilfe
	Stadt Reutlingen	Ringelbach	0,75	Verein Hilfe zur Selbsthilfe
2	Stadt Metzingen		1,50	Verein Hilfe zur Selbsthilfe
3	Stadt Bad Urach		1,00	Verein Hilfe zur Selbsthilfe
4	Stadt Münsingen		0,75	Stadt Münsingen
5	Gemeinde Dettingen		0,50	Gemeinde Dettingen
		Gesamt	7,25	

Darüber hinaus wurden 50 % der 100%-Stelle, die gemäß Ziffer 8.2 der Richtlinien variabel und temporär eingesetzt werden kann, mehrfach in Reutlingen mit Schwerpunkt im Ringelbachgebiet eingesetzt.

2. Antrag des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe e. V.

2.1. Antrag auf die Erweiterung der Förderung für räumlich zugeordnete Stellen 2013

Die Bewilligung der Mobilen Jugendarbeit umfasst jeweils drei Jahre. Sie ist, bezogen auf das Haushaltsjahr 2013, unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für 7,25 Stellen schon erfolgt. Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle beträgt 31.200,00 EUR. Neben der Förderung des Landkreises wird die Arbeit vom Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden, in denen die Stellen eingesetzt sind, finanziert.

Der Träger, der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V., stellt über die 7,25 Stellen hinaus einen Antrag beim Landkreis (Anlage 1), der sich auf die Standorte Reutlingen und Bad Urach bezieht.

Stadt Reutlingen

Im Stadtteil Ringelbach soll der Einsatz von 0,75 auf 1,25 Stellen erweitert werden. Dies ist auch der Stellenumfang, der von der Stadt Reutlingen bezuschusst wird und deren Bedarf dort ermittelt wurde.

Für das Zentrum (Innenstadt) beantragt der Träger eine Erhöhung um 0,25 % einer Vollzeitstelle, um einen Arbeitseinsatz von 1,75 Stelle zu ermöglichen. Der erweiterte Bedarf wird von der Stadt Reutlingen nicht bestätigt und mitfinanziert. Sie fördert 1,5 Stellen im Zentrum.

Stadt Bad Urach

Für Bad Urach beantragt der Träger eine Erweiterung der Förderung von 0,25 % einer Vollzeitstelle. Dieser Antrag wird von der Stadt Bad Urach aktiv unterstützt. Die Stadt fördert schon seit längerem 1,25 Stellen, die zur Umsetzung eines geschlechtsgemischten Teams erforderlich sind. Bislang hatte der Träger die Finanzierung aus anderen Mitteln bestreiten können und aus diesem Grunde keinen Antrag beim Landkreis gestellt. Insofern geht es weniger um eine Erweiterung des Einsatzes, sondern um die Absicherung des Bestehenden.

2.2. Antrag auf Erhöhung des pauschalierten Förderbetrages

Für alle vom Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. eingesetzten Stellen Mobiler Jugendarbeit beantragt der Verein eine Erhöhung des pauschalierten Förderbetrags von 5 %. Es handelt sich um die Stellen in den Städten Reutlingen, Bad Urach und Metzingen.

3. Bewertung des Antrags

In den vom Landkreis einberufenen örtlichen Begleitkreisen, dem Vertreter der Kommunen, der örtlichen Polizei und der Träger der Mobilen Jugendarbeit angehören, wurde die Bedarfslage des Antrags reflektiert. Die Ergebnisse flossen in ein Beratergremium beim Landkreis ein, das sich mit allen Anträgen im Landkreis beschäftigt und dem u. a. Vertreter der Polizei und der Liga der Wohlfahrtsverbände angehören.

Die Erörterung führte zu folgenden Empfehlungen im Hinblick auf den Einsatz.

Stadt Reutlingen

In der Stadt Reutlingen ist die Mobile Jugendarbeit in gleicher Weise, wie sie von der Stadt gefördert wird, bedarfsgerecht. Dies bedeutet für die Einsatzgebiete Hohbuch/Schafstall und Ringelbach eine Förderung von je 1,25 Stellen und für die Innenstadt eine Förderung von 1,5 Stellen. Als wesentliche Begründung wurde festgehalten:

- Die Sonderstelle Mobile Jugendarbeit war zwei Jahre überwiegend im Ringelbachgebiet erforderlich. Dieser Einsatz hat sich als erforderlich herausgestellt.
- Das Ziel des Trägers, die paritätische Besetzung von männlichen und weiblichen Personen zu sichern, ist fachlich nachvollziehbar. Die Arbeit im Team ist auch aus Sicherheitsgründen in den Abendstunden wichtig.
- Die Stadt Reutlingen verfolgt ein kleinräumiges Konzept in den wichtigsten relevanten Stadtteilen. Dies soll unterstützt werden.

Dem Antrag auf den Einsatz von 1,75 in der Innenstadt soll nicht entsprochen werden.

Stadt Bad Urach

Die Erweiterung der Förderung von einer Stelle auf 1,25 Stellen ist sinnvoll und notwendig. Als wesentliche Begründung wurde festgehalten:

- Der Bedarf an Mobiler Jugendarbeit und deren Wirkung ist seitens der Stadt Bad Urach unstrittig. Auch die Polizei bestätigt den Bedarf und hebt die erfolgreiche Umsetzung hervor. Die schon jetzt eingesetzten, aber nicht geförderten Stellen sind hier gemeint. Die Zusammenarbeit mit Verwaltung, Polizei und den Fachstellen der Jugendarbeit funktioniert reibungslos und hat die früher schwierige Situation, insbesondere in der Innenstadt, befriedet.
- Die paritätische Besetzung (weibliche und männliche Fachkraft) erreicht fast zu gleichen Teilen Mädchen und Jungen.
- Darüber hinaus ist der Beratungsbedarf in Bad Urach steigend. Insbesondere junge Mütter und Familien haben mobilen Unterstützungsbedarf nötig.

Zusammenfassung

Beantragte und räumlich zuzuordnende Stellenanteile von 0,75 % sollen begrenzt auf das Jahr 2013 bewilligt werden, um die Erfahrungen mit der Erweiterung auswerten zu können:

- Reutlingen 0,50%-Stelle
- Bad Urach 0,25%-Stelle

In dieser Zeit wird die variabel einzusetzende 100 %-Stelle nur zu 0,25 % in Anspruch genommen und damit der Haushaltsansatz nicht überschritten.

Dem Antrag auf Erhöhung des pauschalierten Förderbetrags pro Vollzeitstelle um 5 % soll nicht entsprochen werden. Allen Antragstellern im sozialen und kulturellen Bereich wird maximal eine Erhöhung des Förderbetrags gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 um 2 % gewährt (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0512).